



## Satzung

### für den Regionalen Planungsverband der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte in Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß § 13 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) - vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) und § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hat der Regionale Planungsverband der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte auf der Verbandsversammlung am 07. Dezember 2011 die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 wie folgt neu gefasst:

## Inhalt

- § 1 Gebiet und Rechtsform
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Organe des Regionalen Planungsverbandes
- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung
- § 9 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 10 Aufgaben des Vorstandes
- § 11 Sitzungen des Vorstandes
- § 12 Vorsitzender
- § 13 Facharbeitsgruppe
- § 14 Entschädigungen
- § 15 Mitwirkung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung
- § 16 Beteiligung der Behörden der Landesplanung
- § 17 Deckung des Finanzbedarfs
- § 18 Haushaltswirtschaft
- § 19 Öffentliche Bekanntmachung
- § 20 Sprachformen
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



## § 1 Gebiet und Rechtsform

- (1) Die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte erstreckt sich gemäß § 12 Absatz 1 Ziffer 4 LPIG auf das Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.
- (2) Der Regionale Planungsverband der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte ist gemäß § 12 Abs. 3 LPIG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Regionale Planungsverband hat seinen Sitz in der Stadt Neubrandenburg.

## § 2 Aufgaben

- (1) Der Regionale Planungsverband ist Träger der Regionalplanung in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte.
- (2) Er hat die Aufgabe,
  1. gemäß § 9 Abs.1 LPIG das Regionale Raumentwicklungsprogramm aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen und dabei gemäß § 4 Absatz 5 LPIG eine Umweltprüfung durchzuführen
  2. gemäß § 20a Absatz 1 LPIG auf die Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms hinzuwirken, indem er die Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgebenden Behörden und Personen des Privatrechts fördert. Dies kann insbesondere geschehen
    - a) durch die Erarbeitung von Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger,
    - b) durch Regionalmanagement und die Erstellung von Entwicklungskonzepten für die Region oder deren Teilräume oder durch die Beteiligung an der Erstellung von Entwicklungskonzepten, durch die raumbedeutsame Maßnahmen vorgeschlagen sowie inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt werden.
- (3) Der Regionale Planungsverband hat dabei:
  1. gemäß § 5 Absatz 1 LPIG die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten,
  2. gemäß § 2 Raumordnungsgesetz und § 2 LPIG die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gegeneinander und untereinander abzuwägen.
- (4) Der Verband entsendet gemäß § 11 Abs. 3 Buchstabe n LPIG einen Vertreter in den Landesplanungsbeirat.
- (5) Wegen der engen strukturellen Verflechtungen arbeitet der Regionale Planungsverband in Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde mit anderen Planungsträgern innerhalb und außerhalb des Landes zusammen.



### § 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes sind der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, die große kreisangehörige Stadt Neubrandenburg als Oberzentrum und die Städte Demmin, Neustrelitz und Waren (Müritz) als Mittelzentren.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

Dazu haben sie insbesondere

1. raumbedeutsame Maßnahmen, die auf die Raumentwicklung in der Region Wirkung haben können, ihm so rechtzeitig mitzuteilen, dass Empfehlungen und Beschlüsse des Regionalen Planungsverbandes möglich sind und berücksichtigt werden können;
2. die Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms und andere bindende Beschlüsse des Verbandes zu fördern.

### § 4 Organe des Regionalen Planungsverbandes

- (1) Organe des Regionalen Planungsverbandes sind gemäß § 14 Abs.1 LPIG:
  1. die Verbandsversammlung,
  2. der Vorstand.
- (2) Die Amtszeit dieser Organe stimmt überein mit der Dauer der kommunalen Wahlperiode in Mecklenburg-Vorpommern. Binnen drei Monaten nach einer Kommunalwahl tritt die Verbandsversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen, binnen vier Monaten soll der Vorstand neu gewählt werden. Bis zur Neubildung nehmen die Organe in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Aufgaben wahr.

### § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 14 Abs. 2 und 3 LPIG aus:
  1. dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, dem Oberbürgermeister der großen kreisangehörigen Stadt Neubrandenburg und den Bürgermeistern der Mittelzentren Demmin, Neustrelitz und Waren (Müritz).
  2. den weiteren Vertretern der Verbandsversammlung.

Jedes Verbandsmitglied entsendet gemäß § 14 Abs. 3 LPIG für je angefangene 10 000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Gemäß § 171 Abs. 1 KV M-V gelten die vom Statistischen Amt zum 30. Juni fortgeschriebenen Einwohnerzahlen vom 1. Januar des folgenden Jahres an. Auf die Zahl der Vertreter des Landkreises werden der Landrat, der Oberbürgermeister, die Bürgermeister der Mittelzentren sowie die weiteren



Vertreter der großen kreisangehörigen Stadt Neubrandenburg und der Mittelzentren Demmin, Neustrelitz und Waren (Müritz) angerechnet. Gemäß § 14 Abs. 3 LPIG darf kein Verbandsmitglied einen Stimmenanteil von mehr als 40 Prozent haben.

- (2) Die weiteren Vertreter werden im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom Kreistag und in den Städten Neubrandenburg, Demmin, Neustrelitz und Waren (Müritz) von der jeweiligen Stadtvertretung für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Die Wahl erfolgt entsprechend § 156 Abs. 3 KV M-V i. V. m. § 32 Abs. 2 KV M-V nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Wählbar ist, wer die Wählbarkeit in den Kreistag oder in die Stadtvertretung besitzt.

Die weiteren Vertreter müssen nicht dem Kreistag oder der Stadtvertretung angehören und auch nicht Mitglieder von Parteien sein.

- (3) Scheidet ein weiterer Vertreter nach Abs. 1 Ziffer 2 durch Tod, Verlegung seines Wohnsitzes, Verzicht oder Rücknahme seiner Bestellung frühzeitig aus der Verbandsversammlung aus, wird nach den Grundsätzen der vorstehenden Bestimmungen ein Nachfolger gewählt.

- (4) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten:

1. der Landrat, der Oberbürgermeister und die Bürgermeister jeweils durch ihre Stellvertreter,
2. die weiteren Vertreter nach Abs. 1 Ziffer 2 durch je einen Stellvertreter, der vom Kreistag bzw. von der jeweiligen Stadtvertretung nach den Grundsätzen des Abs. 2 gewählt wird.

- (5) Jeder Verbandsvertreter hat gemäß § 14 Abs. 2 LPIG eine Stimme und ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Jedoch können die Verbandsmitglieder gemäß § 156 Abs. 7 KV M-V ihren Vertretern in der Verbandsversammlung in folgenden Angelegenheiten Weisungen erteilen:

1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorsitzenden und des Verbandsvorstands,
2. Änderung der Verbandssatzung,
3. Entlastung des Verbandsvorstandes,
4. Festsetzung von Umlagen.

Die Tätigkeit der Vertreter im Regionalen Planungsverband ist gemäß § 160 Abs. 1 KV M-V ehrenamtlich.



## § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten.

Dazu zählen insbesondere:

1. die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms oder räumlicher und sachlicher Teilprogramme,
2. die Abgabe von Stellungnahmen in Beteiligungsverfahren zu Entwürfen von Raumentwicklungsprogrammen des Landes und der angrenzenden Planungsregionen sowie zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung,
3. das Hinwirken auf die Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms durch Regionalmanagement und die Erstellung von Entwicklungskonzepten für die Region oder deren Teilräume,
4. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg,
5. die Feststellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder,
6. die Annahme des Jahresabschlusses, die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Vorsitzenden,
7. die Aufnahme von Darlehen,
8. die Grundsätze für Personalentscheidungen,
9. die Änderung und die Aufhebung der Satzung,
10. die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt zudem die Wahl:

1. des Verbandsvorstandes,
2. des Vorsitzenden und dessen Stellvertretern,
3. des Vertreters im Landesplanungsbeirat.

(3) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung nach Absatz 1 Ziffern 2 und 3 auf den Verbandsvorstand übertragen.

## § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vertreter der Verbandsmitglieder das unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt oder der Verbandsvorstand die Einberufung beschließt.

(2) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorsitzenden geleitet.



- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekanntgemacht.

## § 8

### Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung ist gemäß § 30 Abs. 1 und 3 KV M-V i.V.m. § 154 KV M-V beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist die Verbandsversammlung in einer nachfolgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn mindestens drei der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind und bei der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 31 Abs. 1 und 2 KV M-V i.V.m. § 154 KV M-V mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse zur Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmberechtigten in der Verbandsversammlung. Auf Antrag eines Viertels aller Verbandsvertreter wird namentlich abgestimmt. Geheime Abstimmung, von Wahlen abgesehen, ist unzulässig.
- (3) Die Verbandsvertreter dürfen gemäß § 24 Abs. 1 KV M-V weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden,
1. wenn die Entscheidung ihnen selbst oder ihren Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
  2. wenn sie zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben,
  3. wenn sie eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung vertreten, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
  4. wenn sie Mitarbeiter einer Aufsichtsbehörde sind und der Beratungsgegenstand einen unmittelbaren Bezug zu ihrem dienstlichen Aufgabenbereich besitzt.

## § 9

### Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Gemäß § 14 Abs. 4 LPIG besteht der Vorstand aus dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, dem Oberbürgermeister der großen kreisangehörigen Stadt Neubrandenburg sowie aus zwei Bürgermeistern, die aus dem Kreis der Mittelzentrumsbürgermeister der Mittelzentren Demmin, Neustrelitz und Waren (Müritz)



gewählt werden. Zu diesen Mitgliedern treten vier weitere, aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählende Mitglieder hinzu.

- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann Wahlvorschläge unterbreiten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## § 10

### Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.

Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Empfehlende Beschlussfassungen an die Verbandsversammlung zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms,
  2. Empfehlende Beschlussfassungen an die Verbandsversammlung über die in § 6 Abs. 1 Ziffern 2 bis 10 festgelegten Angelegenheiten,
  3. Beschlussfassungen über die in § 6 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 festgelegten Angelegenheiten im Falle der Übertragung von Aufgaben nach § 6 Abs. 3,
  4. die Genehmigung des Abschlusses und der Aufhebung von Verträgen mit Bediensteten auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 Ziffer 8.
- (2) Der Verbandsvorstand erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist oder die Verbandsversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

## § 11

### Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verbandsvorstandes das unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt oder der Verbandsvorstand die Einberufung beschließt.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassungen gelten die Bestimmungen nach § 8 der Satzung.



## § 12 Vorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende des Regionalen Planungsverbandes aus der Mitte des Landrates, des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister der im Vorstand vertretenen Mittelzentren. Der Vorsitzende ist zugleich Verbandsversammlungsvorsitzender und Vorstandsvorsitzender. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung auf sich vereint. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben Bewerber erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur ein Bewerber zur Wahl stand. Bei zwei oder mehr Bewerbern findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist mit der Wahl festzulegen.
- (2) Der Vorsitzende des Regionalen Planungsverbandes vertritt den Regionalen Planungsverband. Der Vorsitzende führt nach Weisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte auf der Grundlage der Geschäftsordnung. Hierbei bedient er sich der Zuarbeit des zuständigen Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte als Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes.
- (3) Für die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner zwei Stellvertreter gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

## § 13 Facharbeitsgruppe

Zur Unterstützung der Verbandsarbeit wird eine Facharbeitsgruppe gebildet. Dazu entsendet jedes Mitglied des Regionalen Planungsverbandes einen Vertreter mit Fachkompetenz für die Aufgaben des Regionalen Planungsverbandes in die Facharbeitsgruppe.

## § 14 Entschädigungen

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes erhalten die Vertreter ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Empfängern von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen kann kein Sitzungsgeld gezahlt werden. §§ 14 und 15 EntschVO M-V finden Anwendung.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandes erhält monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Betrages, der nach der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung einem ehrenamtlichen



Verbandsvorsteher, der gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung ist, gewährt werden kann.

- (3) Den Stellvertretern des Vorsitzenden wird für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt.
- (4) Die Vertreter der Facharbeitsgruppe erhalten keine Entschädigung, da sie diese Aufgabe im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit wahrnehmen.
- (5) Die Entschädigungen werden einmal halbjährlich für das erste Halbjahr spätestens zum 30. September und für das zweite Halbjahr spätestens zum 31. März des Folgejahres ausgezahlt.

## § 15

### Mitwirkung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte wirkt als Geschäftsstelle nach Weisung des Regionalen Planungsverbandes bei der Regionalplanung mit.

Dazu erledigt es insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms oder von fachlichen oder räumlichen Teilprogrammen,
2. Zuarbeit für Stellungnahmen und Empfehlungen des Regionalen Planungsverbandes zu Planungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung,
3. Hinwirken auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung und Förderung der Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgeblichen öffentlichen und privaten Stellen,
4. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes,
5. fachliche Berichterstattung zu 1. bis 4.,
6. Öffentlichkeitsarbeit.

## § 16

### Beteiligung der Behörden der Landesplanung

An den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Facharbeitsgruppe kann die oberste Landesplanungsbehörde teilnehmen.



## § 17

### Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Aufwendungen/Auszahlungen des Regionalen Planungsverbandes werden, soweit er keine anderen Erträge/Einzahlungen hat, von seinen Mitgliedern durch Umlagen gedeckt.
- (2) Die Umlagen der Mitglieder werden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen berechnet. Dabei werden für die Berechnung der Umlage des Landkreises die Einwohnerzahlen der vier anderen Mitglieder von dessen Einwohnerzahl abgezogen. In Anlehnung an § 171 Abs. 1 KV M-V gelten die vom Statistischen Amt zum 30. Juni fortgeschriebenen Einwohnerzahlen vom 1. Januar des folgenden Jahres an.
- (3) Zur Wahrnehmung von weiteren Aufgaben, die über die gesetzlichen Aufgaben gemäß § 9 Abs. 1 LPIG hinausgehen, kann der Regionale Planungsverband gemäß § 13 LPIG von seinen Mitgliedern Sonderumlagen erheben. Die Sonderumlagen werden entsprechend Absatz 2 berechnet.
- (4) Kosten für Vorhaben, die nur für Teile des Planungsgebietes unmittelbare Bedeutung haben, sind von den betroffenen Mitgliedern im Verhältnis der Einwohnerzahl des Teilgebietes zu tragen.

## § 18

### Haushaltswirtschaft

- (1) Für die Haushaltswirtschaft des Regionalen Planungsverbandes gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechend.
- (2) Für die Kassenführung bedient sich der Regionale Planungsverband des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.
- (3) Der Jahresabschluss wird alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes, das vom Vorstandsvorstand bestimmt wird, geprüft. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern.

## § 19

### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Satzung, der Haushaltssatzung und der Entlastung des Vorstandes des Regionalen Planungsverbandes erfolgen im Internet unter der Internetadresse <http://www.region-seenplatte.de>. Die Satzung kann sich jedermann kostenpflichtig zusenden lassen. Bezugsadresse ist das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte, Helmut-Just-Straße 2-4, 17036 Neubrandenburg. Dort werden auch Textfassungen zur Mitnahme bereitgehalten. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung ist mit Ablauf des Tages erfolgt, an dem sie im Internet verfügbar ist.



- (2) Die öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt im Internet unter der Internetadresse <http://www.region-seenplatte.de>.
- (3) Kann die in den Absätzen (1) und (2) festgelegte Form der öffentlichen Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger (Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern) - Erscheinungsweise: wöchentlich; Bezugsmöglichkeit: produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin. Die Bekanntmachung wird unverzüglich in der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Form nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## § 20 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

## § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet öffentlich bekanntgemacht worden ist, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Regionalen Planungsverbandes der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte vom 5. Dezember 2000 außer Kraft.

gez.: Heiko Kärger, Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte

Hinweis: Gemäß § 5 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung veranlasst worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von § 5 Absatz 5 Satz 1 der Kommunalverfassung M-V stets geltend gemacht werden.

Die obige Satzung wurde im Amtlichen Anzeiger Nr. 7/8 (Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern) vom 6. Februar 2012 bekannt gegeben.

